

Geschäftsordnung des Elternbeirates des Hariolf- Gymnasiums Ellwangen vom 13. Juni 2016

Aufgrund § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden §§ 55 und 57 SchG sowie §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter¹ in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 Mitglieder

Die Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Kurspflegschaften in der Kursstufe bilden mit gleichen Rechten und Pflichten den Elternbeirat der Schule.

§ 3 Aufgaben

Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirates, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass Angelegenheiten einzelner Schüler im Elternbeirat oder in seinen Ausschüssen nur mit Zustimmung der Eltern behandelt werden können.

2. Abschnitt Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten.

¹ Werden Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt das das jeweils andere Geschlecht mit ein und ist dem Platzbedarf und der besseren Lesbarkeit geschuldet.

Nicht wählbar (§ 26 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung) sind:

- Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes;
- Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer der Schule;
- Ehegatten oder Lebenspartner der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 Elternbeiratsverordnung genannten Vertreter des Schulträgers;
- Personen, die bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers zum Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates gewählt worden sind (§ 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung).

- (3) Für den Wahltermin gilt: Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates (§ 25 Elternbeiratsverordnung), spätestens aber innerhalb von 9 Wochen nach Beginn des Unterrichtes in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt. Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirates, spätestens aber nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 S. 2 Elternbeiratsverordnung), zulässig. Dies gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

§ 5

Sonstige Funktionsinhaber

Das Protokoll der Sitzungen des Elternbeirates wird von den Klassenelternvertretern bzw. deren Stellvertretern der jeweiligen Klasse 6 geführt. Im Übrigen bestellt der Elternbeirat durch Wahl zwei Kassenprüfer. Ebenfalls kann ein Kassenwart und ein Schriftführer gewählt werden. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

Sollte ein Kassenwart nicht gewählt werden, wird die Schulkasse vom Schulsekretariat mit der Maßgabe geführt, dass Auszahlungen aus der Elternkasse nur nach vorheriger schriftlicher Anweisung des Elternbeiratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters vorgenommen werden dürfen.

§ 6

Vorbereitung der Wahl; Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 SchG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirates, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirates ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Als Schriftform gilt auch die Übermittlung per E-Mail.

§ 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirates (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 - das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
 - einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 6) abzugeben;
 - nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirates, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
 1. Briefwahl ist nicht zulässig.
 2. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
 3. Eine Übertragung des Wahlrechts ist nicht zulässig.
 4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
 5. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
 6. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben.

7. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

- (2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10

Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirates und dessen Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre (§ 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung).
2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
3. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
4. Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
 - Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verläßt
 - Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen
 - Für die Neuwahl gelten die §§ 4-9 entsprechend.

- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie deren Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz

§ 11

Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates, dessen Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten §§ 4-9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirates, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet.

2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde.
3. Für die Wahl der Elternvertreter gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates (§ 4) entsprechend, dies gilt auch hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit (§ 3 Schulkonferenzordnung).
4. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gelten § 2 Schulkonferenzordnung sowie § 47 Abs. 9 SchulG.²
5. Die Vertreter und deren Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden (in einem Wahlgang, in dem jeder Stimmberechtigte so viel Stimmen hat, wie Personen zu wählen sind – Blockwahl -).
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten. Dies gilt auch für das Nachrücken im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Schulkonferenz.
7. Das Wahlergebnis ist im Protokoll mit der Anzahl der erreichten Stimmen festzuhalten. Die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
8. Für die Amtszeit gilt § 4 Schulkonferenzordnung.
9. Eine Verlängerung der Amtszeit durch Geschäftsordnung der Schulkonferenz ist möglich.

§ 12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4-11 dieser Geschäftsordnung verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche ab der Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt.
5. Wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem das Wahlanfechtungsverfahren obliegt, dem Einsprechenden sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen.

² Derzeit gehören der Schulkonferenz am HG gemäß § 47 Abs. 9 SchG neben dem Schulleiter als Vorsitzendem und dem Elternbeiratsvorsitzenden als stellvertretendem Vorsitzendem der Schülersprecher, drei Vertreter der Eltern, drei Lehrer sowie drei Vertreter der Schüler an.

8. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

5. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 13

Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben des § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirates und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Sitzungen, Einladung

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich – auch per E-Mail - einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens 3 Mitglieder oder
 - b) der Schulleiterunter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirates mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er – im Verhinderungsfalle sein ständiger Vertreter – teilnehmen.
- (5) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 15

Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung

einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage (auch per E-Mail) abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder/und dessen Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2-4 entsprechend.

§ 17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung einer Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt

§ 18 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 19 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Die Verantwortung für den treuhänderischen Umgang mit der Kasse tragen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal im Schuljahr die Kassenführung und geben das Ergebnis dem Elternbeirat in der ersten Elternbeiratssitzung im Schuljahr bekannt.
- (3) Die Einnahmen erfolgen durch den jährlichen Sozialbeitrag, durch die Überschüsse aus Veranstaltungen oder durch sonstige Spenden. Bei Einnahmen aus Veranstaltungen oder Projekten ist sicherzustellen, dass die Gelder von zwei verantwortlichen Personen gezahlt und das Ergebnis der Zählung dokumentiert wird.
- (4) Mit den Mitteln der Elternkasse unterstützt der Elternbeirat das Zusammenleben und Zusammenlernen an der Schule. In Einzelfällen können Zuschüsse zur Unterstützung einzelner Schüler gewährt werden, um diesen die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen. Hinsichtlich dieser Verwendung gelten die im Anhang befindlichen Richtlinien zur Verwendung des Sozialbeitrages. Im Übrigen können Zuschüsse zur Ausstattung der Schule und zur Durchführung von einzelnen Projekten gewährt werden.
- (5) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Elternbeirat mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden ermächtigt, Einzelverfügungen bis
500,00 €
selbständig vorzunehmen.
- (6) Das Elternbeiratskonto wird so gestaltet, dass eine Überziehung oder die Begründung anderweitiger Schulden nicht möglich sind.
- (7) Für die Auflösung des Elternbeiratskontos ist ein Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates notwendig.

**7. Abschnitt
Inkrafttreten**

§ 21

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum: Ellwangen, den 14. 06. 2016

.....
Der/Die Vorsitzende des Elternbeirates

.....
Der/Die stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirates

.....
Der/Die Schriftführerin

Anhang:
**Richtlinien über die Erhebung und die Verwaltung des Sozialbeitrages am
Hariolf-Gymnasium**

1. Von den Eltern wird ein erweiterter Sozialbeitrag erhoben, der sich aus folgenden Positionen zusammensetzt:
 - a) Eigentlicher Sozialbeitrag.
 - b) Beitrag zu kulturellen Veranstaltungen.
 - c) Papiergeld.
 - d) Umlage für die Schülerzusatzversicherung der WGV.
 - e) Umlage zur Unterstützung der Arbeit der Schülermitverantwortung (SMV).
2. Die Höhe des erweiterten Sozialbeitrages wird vom Elternbeirat jährlich im Wege des Beschlusses neu festgesetzt.
3. Das Papiergeld sowie die WGV-Umlage werden nach vollständigem Eingang des erweiterten Sozialbeitrages von der Schule einbehalten bzw. auf das Schulkonto überwiesen.
4. Die SMV erhält ihren Anteil aus dem erweiterten Sozialbeitrag nach vollständigem Eingang auf ihr Konto überwiesen. (Vgl. hierzu die Vereinbarung vom 26.10.2015).
5. Die Einnahmen aus dem eigentlichen Sozialbeitrag und dem Beitrag zu kulturellen Veranstaltungen dienen in erster Linie dazu, bedürftigen Schülern die gleichmäßige Teilhabe an schulischen Veranstaltungen zu ermöglichen. Deswegen kann auf Antrag an den Vorsitzenden hieraus ein Zuschuss für die Teilnahme an Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Exkursionen u.ä. gewährt werden. Im Einzelfall ist zuvor zu überprüfen, ob ein Anspruch der Eltern auf Leistungen nach dem SGB II besteht.
Der Antrag und die Gewährung des Zuschusses sind streng vertraulich zu behandeln, die Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Auszahlung des Zuschusses ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter auf das entsprechende Konto der Klasse/des Kurses zur Finanzierung der Reise bzw. der Veranstaltung zu veranlassen.
6. Soweit es die Kassenlage zulässt, können darüberhinaus auch einzelne Veranstaltungen, Projekte oder Sonstiges vom Elternbeirat aus dem eigentlichen Sozialbeitrag unterstützt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Elternbeirat bzw. der Vorsitzende nach Maßgabe des § 19 der Geschäftsordnung des Elternbeirates.